

Pensionskasse der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes

BVG-Vorsorge 2025

Erweiterter BVG-Plan BB-flex

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 12'000.— und deren Beschäftigungsgrad mehr als 20% beträgt. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Lohnbasis

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn abzüglich eines reduzierten Koordinationsbetrages. Der Koordinationsbetrag beträgt CHF 26'460.-- multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad. Der versicherte Jahreslohn ist auf CHF 64'260.-- beschränkt.

Ergibt sich aus obiger Rechnung ein versicherter Jahreslohn von weniger als CHF 3'780.--, wird er auf diesen Wert angehoben.

Versicherter Jahreslohn = AHV-Jahreslohn – (26'460.-- x Beschäftigungsgrad)

Beispiel:

AHV-pflichtige Jahreslohn	CHF 27'000.--
Beschäftigungsgrad	60%
Koordinationsabzug	CHF 15'876.-- (60% von 26'460.--)
Versicherter Jahreslohn	CHF 11'124.--

	AHV Jahreslohn	
		nicht versichert
Versicherter Jahreslohn		versichert
maximal	CHF 64'260.--	
-		
mindestens	CHF 3'780.--	
Koordinations- betrag		nicht versichert

Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

Kontakt und Fragen

Ausgleichskasse des
Schweizerischen Gewerbes
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 379 42 42
Fax 031 379 42 43
e-mail ak105@ak105.ch
Internet www.ak105.ch

Pensionskasse der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes

BVG-Vorsorge 2025

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan BB-flex
---------------------	---------------------

Im Alter

Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind

Bei Invalidität

Invalidenrente	30% des versicherten Lohnes, mindestens aber Mindestleistung gemäss BVG (siehe unten)
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Invalidität

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente pro Kind
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird

Beitragsätze in % des versicherten Lohnes

Alter**	18-24	25-34	35-44	45-54	55-64/65
Altersgutschriften	-	7%	10%	15%	18%
Versicherung des Teuerungsausgleichs auf Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten	(0.2%)*	(0.2%)*	(0.2%)*	(0.2%)*	(0.2%)*
Sicherheitsfonds	-	*	*	*	*
Verwaltungskosten	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%
Versicherung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos	2.0%	2.0%	2.0%	2.0%	2.0%
Total-Beitrag	2.5%	9.5%	12.5%	17.5%	20.5%
Zuschlag für Unfalldeckung	0.3%	0.3%	0.3%	0.3%	0.3%

* diese Beitragskomponenten werden vollumfänglich von der Pensionskasse getragen

** das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz*
- vom Rentenumwandlungssatz*

*Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften

Bestimmung der Mindestinvalidenrente gemäss BVG

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.